


## **Merkblatt** zur Eintragung in die Handwerksrolle

Wer im Handwerk gewerblich tätig werden möchte, muss aufgrund der in der Handwerksordnung (HwO) enthaltenen gesetzlichen Regelungen in der Handwerksrolle – das ist das Verzeichnis aller selbstständigen Gewerbetreibenden, die ein zulassungspflichtiges Handwerk betreiben – eingetragen sein. Derjenige, der ohne eine solche Eintragung einen Handwerksbetrieb führt, übt das Handwerk unzulässig aus und handelt ordnungswidrig.

Auch der Subunternehmer ist ein selbstständiger Gewerbetreibender, der sich in die Handwerksrolle einzutragen hat, wenn er einen Handwerksbetrieb unterhält.

Der Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes muss sich ebenfalls in die Handwerksrolle eintragen lassen. Um einen Nebenbetrieb handelt es sich, wenn in einem Gesamtunternehmen nichthandwerkliche und handwerkliche Leistungen angeboten werden. Zwischen dem Haupt- und Nebenbetrieb muss ein wirtschaftlich-technischer Zusammenhang bestehen, wobei der handwerkliche Nebenbetrieb wirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung sein muss. Typisches Beispiel ist der Handel mit Kraftfahrzeugen (Hauptbetrieb) und die angeschlossene Kfz-Werkstatt (handwerklicher Nebenbetrieb).

Postfach 34 80  
48019 Münster  
Telefon 0251 5203-0  
Telefax 0251 5203-218

[www.hwk-muenster.de](http://www.hwk-muenster.de) 

[www.handwerk.de](http://www.handwerk.de) 

[www.startercenter-nrw.de](http://www.startercenter-nrw.de) 

### **1. Was ist ein Handwerksbetrieb?**

Von einem Handwerksbetrieb ist immer dann auszugehen, wenn ein Unternehmen handwerksmäßig betrieben wird und zumindest in wesentlichen Tätigkeiten eine Gewerbeart umfasst, die in der Anlage A zur Handwerksordnung als zulassungspflichtig aufgeführt ist.

### **2. Wie ist die Handwerksrolleneintragung möglich?**

Erfüllt der Inhaber des Handwerksbetriebes nicht persönlich die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle, genügt es, einen eintragungsfähigen Betriebsleiter zu beschäftigen. Dies gilt sowohl für Einzelunternehmen, als auch für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften (GmbH, AG).

Personengesellschaften – die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die offene Handelsgesellschaft (oHG) und die Kommanditgesellschaft (KG) – werden auch dann in die Handwerksrolle eingetragen, wenn ein persönlich haftender Gesellschafter eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt und zugleich für die technische Leitung des Betriebes verantwortlich ist.

Nach dem Tode eines selbstständigen Handwerkers können der Ehegatte, der Lebenspartner, der Erbe, der Testamentsvollstrecker, der Nachlassverwalter, der Nachlassinsolvenzverwalter oder der Nachlasspfleger in die Handwerksrolle eingetragen werden. Unverzüglich, das heißt regelmäßig nach Ablauf eines Jahres seit dem Tod des Handwerkers, ist jedoch ein eintragungsfähiger Betriebsleiter zu beschäftigen.

Von dem technisch verantwortlichen, persönlich haftenden Gesellschafter sowie von einem verantwortlichen Betriebsleiter wird verlangt, dass er den Betrieb so führt, wie ein Handwerksmeister seinen eigenen Betrieb auch führen würde. Diese Voraussetzung ist durch die Vorlage des Gesellschaftsvertrages beziehungsweise bei einem Betriebsleiter durch den Anstellungsvertrag sowie die Betriebsleitererklärung nachzuweisen. Der Betriebsleiter ist regelmäßig Arbeitnehmer, der während der üblichen Geschäftszeiten den handwerklichen Betriebsteil verantwortlich führen muss. Sowohl die Bestellung als auch die Abberufung eines Betriebsleiters sind unverzüglich der Handwerkskammer anzuzeigen. Wenn ein Betriebsleiter ausscheidet, ist umgehend ein anderer Betriebsleiter anzustellen, da andernfalls die Handwerksrolleneintragung gelöscht werden muss.

### 3. Welche Qualifikation wird für die Handwerksrolleneintragung benötigt?

#### a) Meisterprüfung in dem zu betreibenden Handwerk

In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer die Meisterprüfung in dem Handwerk abgelegt hat, das ausgeübt werden soll.

#### b) Meisterprüfung in einem für verwandt erklärten Handwerk

Es wird auch derjenige eingetragen, der eine Meisterprüfung in einem Handwerk bestanden hat und sich zusätzlich in einem damit für verwandt erklärten Handwerk eintragen lassen möchte. Welche Handwerke sich fachlich-technisch so nahestehen, dass sie für verwandt erklärt werden können, bestimmt eine Verordnung.

#### c) Andere Prüfungen, insbesondere Diplom-, Techniker- und Industriemeisterprüfung

In die Handwerksrolle werden ferner Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung oder auch Industriemeister mit dem zulassungspflichtigen Handwerk eingetragen, dem der Studien- oder der Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht.

#### d) Ausnahmegewilligung

Die Eintragungsvoraussetzung erfüllt zudem derjenige, dem die Handwerkskammer eine Ausnahmegewilligung gemäß § 8 HwO erteilt.

In einem gesonderten Informationsblatt finden Sie nähere Angaben zu den Voraussetzungen einer Ausnahmegewilligung. Die erforderlichen Antragsunterlagen und nähere Auskünfte erhalten Sie über Ihre Kreishandwerkerschaft und bei uns.

#### e) Ausübungsberechtigung

Eingetragen wird auch derjenige, dem die Handwerkskammer eine Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO erteilt hat. Dies setzt voraus, dass ein bereits eingetragener Handwerker die Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist, die notwendig sind, auch das weitere Handwerk wie ein Meister auszuüben.

Eine Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO für zulassungspflichtige Handwerke, ausgenommen für das Schornsteinfeger-, Augenoptiker-, Hörgeräteakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädieschuhmacher- und für das Zahntechniker-Handwerk, erhalten Gesellen, wenn sie in dem zu betreibenden Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk die Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechend anerkannten Ausbildungsberuf bestanden haben **und** in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt 6 Jahren ausgeübt haben, davon insgesamt 4 Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. Antragsformulare senden wir Ihnen gerne zu.

#### f) Gleichwertige Prüfung eines Vertriebenen oder Spätaussiedlers

Sonderregelungen gelten für die Eintragung von Vertriebenen oder Spätaussiedlern.

#### g) Anerkennungsverfahren

Mit der Einführung des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen besteht nun auch die Möglichkeit, im Ausland abgeschlossene Berufsausbildungen anerkennen zu lassen, wenn diese auf Grundlage eines gesetzlich geregelten Ausbildungsganges durchgeführt wurden. Mit einem auf Meisterniveau anerkannten Abschluss kann eine Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen.

Für nähere Informationen stehen wir Ihnen gerne in einem Beratungsgespräch zur Verfügung.

**Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Für Ihre Anmeldung können Sie auch gerne unseren Formularserver im STARTERCENTER NRW nutzen. Näheres finden Sie im Internet.**

